

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsrichtlinien und Verhaltenskodex**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte zwischen EUBAG und ihren Vertragspartnern. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der vorbehaltlosen Annahme nicht Vertragsbestandteil. Diese Regelung gilt auch, wenn der Auftragnehmer auf seine eigenen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt.

### **2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung**

**2.1** Angebote und Kostenvoranschläge werden grundsätzlich unverbindlich von der EUBAG angefragt. Die Bearbeitung und Zusendung des Angebotes durch den Vertragspartner erfolgt zeitnah und unentgeltlich.

**2.2** Das vom Vertragspartner erstellte Angebot entspricht der Anfrage inhaltlich vollumfänglich. Abweichungen z. B. des Umfanges, der Materialien, der Beschaffenheit, der Menge u. ä. müssen ausdrücklich und schriftlich im Angebot ausgewiesen werden.

**2.3** Geht das Angebot zum Abschluss eines Vertrages von EUBAG aus, kann EUBAG die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Weicht die Auftragsbestätigung in Art oder Umfang von der Bestellung ab, so ist EUBAG nur gebunden, wenn EUBAG der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

**2.4** Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden und/oder Zusagen zur Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von EUBAG schriftlich bestätigt sind.

**2.5** Der Vertragspartner verfügt über alle für die Auftragserbringung notwendigen Qualifikationen und beachtet alle einschlägigen Vorschriften und Normen, insbesondere DIN/EN, VDE, VDI, UVV, BG und VDMA sowie anlagenspezifische Herstellerspezifikationen und Klassifikationen.

### **3. Lieferzeit**

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Der Vertragspartner wird EUBAG unverzüglich informieren, falls die in der Bestellung genannten Liefertermine nicht eingehalten werden können. Falls die Parteien keine Einigung über einen neuen Liefertermin erzielen, wird EUBAG dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann EUBAG von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 3.3 Für vor Fälligkeit gelieferte Produkte trägt der Vertragspartner das Risiko von Verlust oder Untergang.
- 3.4 Kosten und Schäden, aufgrund eines Lieferverzuges, trägt der Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Verzugsschaden.
- 3.5 Zwischen EUBAG und dem Vertragspartner vereinbarte Vertragsstrafen werden bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht.

### **4. Lieferung, Qualität, Produktkontrolle und Verpackung**

- 4.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt "frei Haus" an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift.
- 4.2 Bei Lieferungen an eine von der Bestellung abweichenden Lieferanschrift, obliegt die Haftung weiterhin dem Vertragspartner. Ein Gefahrübergang kommt erst zustande, wenn die Ware ohne sichtbare Transportschäden an den korrekten Empfänger übermittelt wurde.
- 4.3 Mehrkosten, die aufgrund einer falschen Anlieferung resultieren, trägt der Vertragspartner.
- 4.4 Teillieferungen werden akzeptiert, wenn sie vor Versand schriftlich durch die EUBAG bestätigt wurden und die Lieferung entsprechend gekennzeichnet ist.
- 4.5 Die Anlieferung und Lagerung der bestellten Waren erfolgen in den hierfür vorgesehenen Bereichen.
- 4.6 Die Lieferung verfügt mindestens über Versandanzeigen, Lieferscheine / Frachtbriefe.

- 4.7 Nach Anlieferung wird EUBAG die Produkte innerhalb angemessener Frist auf Vollständigkeit und etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen.
- 4.8 Falls Produkte Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen oder in anderer Hinsicht nicht den vereinbarten Kriterien entsprechen, hat EUBAG das Recht, die Produkte abzulehnen und Neulieferung zu verlangen.
- 4.9 Die Gefahr von Verlust und/oder Untergang der bestellten Produkte geht nach Auslieferung der Produkte an die angegebene Lieferanschrift auf EUBAG über.
- 4.10 Auf Wunsch von EUBAG nimmt der Vertragspartner die Transportverpackungen auf seine Kosten zurück.

## 5. Bauleistungen

- 5.1 Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 48 ff. EstG ab dem 01.01.2002 muss EUBAG von allen Entgelten / Zahlungen für im Inland erbrachte Bauleistungen eine gesetzliche Steuer von 15% einbehalten. Der Betrag bemisst sich nach dem vereinbarten Entgelt zzgl. der deutschen Umsatzsteuer. Diesen Steuer-Einbehalt kann der Vertragspartner durch eine Freistellungsbescheinigung vermeiden, die beim zuständigen deutschen Finanzamt angefordert werden kann.
- 5.2 Bei Bauprojekten wird ein Bauvertrag geschlossen und eine Bürgschaft resp. ein Sicherheitseinbehalt über 5% des Auftragsgesamtwerts gefordert. Die Freigabe/Ausschüttung erfolgt nach Ablauf der Gewährleistung und Endabnahme.

## 6. Preise

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung, Maut, Zoll, Treibstoff-, Energie- und Gefahrgut-Zuschläge sowie Transportversicherungen ein.
- 6.2 Die Abrechnung von Zuschlägen für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeiten durch den Vertragspartner, aufgrund unvorhergesehener Erschwernisse, die nicht durch den Vertragspartner verursacht wurden, bedürfen vorab ein Angebot bzw. Kostenvorschlag

sowie die vorherige schriftliche Freigabe durch EUBAG. Diese Leistungen müssen ferner gesondert abgenommen und dokumentiert werden.

## 7. Rechnungen und korrekte Rechnungsangaben

7.1 Rechnungen des Vertragspartners sind korrekt firmiert an die Finanzbuchhaltung der **EUBAG Operation GmbH, Carl-Zeiss-Ring 13, 83575 Ismaning** zu richten.

7.2 Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

7.3 EUBAG behält sich vor Rechnungen an den Vertragspartner zurückzusenden, falls die Rechnung folgende Angaben nicht enthält:

- > Name des Bestellers
- > Steuernummer des Vertragspartners
- > Leistungszeitraum
- > Leistungsort bzw. -liegenschaft / Objekt
- > Vollständige Leistungs- bzw. Zeitrachweise
- > eine Rechnung nicht den jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften entspricht
- > eine Rechnung vor Erbringung der Leistung gestellt ist
- > der Vertragspartner anderweitig gegen eine Bestimmung des mit EUBAG geschlossenen Vertrags verstößt.

7.4 In den o. g. Fällen hat der Lieferant keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung oder von Verzugszinsen.

7.5 Der Vertragspartner hat die Möglichkeit die Rechnung, vollständig inkl. Leistungsnachweise bzw. Liefernachweise, in elektronischer Form an **epost@eubag.de** zu übermitteln.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungsfrist beginnt nach **Rechnungseingang**, sofern die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht ist und keine Mängelrüge erfolgt ist.

8.2 Die Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto ansonsten innerhalb von 30 Tagen netto nach **Rechnungseingang** und Überprüfung fällig.

**8.3** EUBAG ist berechtigt gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

**8.4** Vorbehaltlose Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

## **9. Gewährleistungsrechte**

**9.1** EUBAG stehen die Rechte aus Mängeln entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu.

**9.2** Der Vertragspartner wird Mängel nach Wahl von EUBAG auf seine Kosten entweder durch Nachbesserung beseitigen oder mangelfrei neu liefern oder leisten. Dies gilt auch für Lieferungen bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.

**9.3** Mängelbeseitigung bzw. Nachbesserung erfolgen unverzüglich nach Anzeige des Mangels. Danach ist EUBAG berechtigt, Minderung, Schadensersatz oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

## **10. Geheimhaltung/Datenschutz**

**10.1** Der Vertragspartner wird sämtliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit EUBAG zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheim zuhalten eingestuft werden können, geheim halten, nicht an außenstehende Dritte weitergeben und nur für ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwenden.

**10.2** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorschriften des Datenschutzgesetzes einzuhalten und keine ihm bekanntwerdenden persönlichen Daten, von EUBAG oder von EUBAG Kunden, an Dritte weiterzugeben.

## **11. Referenzen**

Jede Veröffentlichung, Pressemitteilung oder sonstige öffentliche Bezugnahme auf die Geschäftsbeziehung mit EUBAG bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von EUBAG.

## **12. Patent- und Urheberrechtsschutz**

**12.1** Der Vertragspartner verpflichtet sich, EUBAG auf seine Kosten in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die Benutzung der Produkte des Vertragspartners eine direkte Verletzung eines Urheberrechts oder eines Patents darstellt.

**12.2** Der Vertragspartner stellt EUBAG von etwaigen Schadensersatz- und Kostenverpflichtungen frei.

**12.3** Falls ein Produkt oder ein Teil desselben, Gegenstand eines Verletzungsanspruches wird oder dies nach Ansicht des Vertragspartners zu erwarten ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, EUBAG entweder das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen, oder das Produkt auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Produkt zurückzunehmen und EUBAG den Kaufpreis zu erstatten.

## **13. Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Vertragspartner**

In diesem Abschnitt werden die Grundsätze und Anforderungen der EUBAG an ihre Vertragspartner bezüglich ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt definiert. EUBAG behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im Compliance Programm die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet EUBAG von Ihren Vertragspartnern, die Änderungen zu akzeptieren. Der Vertragspartner erklärt hiermit:

### **13.1** Einhaltung der Gesetze:

die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

### **13.2** Verbot von Korruption und Bestechung:

keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

**13.3** Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter:

- > die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- > die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- > niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- > eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- > Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- > für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- > die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- > soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

**13.4** Verbot von Kinderarbeit:

keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

**13.5** Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:

- > Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
- > Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;

- > Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- > ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach DIN 45001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen und anzuwenden.

#### **13.6 Umweltschutz:**

- > den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
- > Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;

#### **13.7 Lieferkette:**

- > die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Vertragspartnern bestmöglich zu fördern;

**13.8** die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Vertragspartnerauswahl und beim Umgang mit den Vertragspartnern einzuhalten.

### **14. Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen**

Der Vertragspartner wird alle seine zur Erfüllung des mit EUBAG abgeschlossenen Vertrages eingesetzten Mitarbeiter entsprechend der Regelungen der Art. 5, 24, 28 DSGVO zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen der DS-GVO sowie des BDSG, insbesondere zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

### **15. Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 17 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)**

**15.1** Über interne Angelegenheiten des Auftraggebers, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und ihrer Einrichtungen betreffen, sowie über Geschäfts-, Fabrikation-, Forschungs- und Entwicklungsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist - auch nach Beendigung der Tätigkeit - Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen der Vertragspartner dienstlich befasst ist.



Auf die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb gem. § 17 werden die Vertragspartner hiermit besonders hingewiesen.

- 15.2** Die nicht unmittelbar durch den Auftrag bedingte Entfernung von Gegenständen und geschäftlichen Unterlagen aller Art sowie die elektronische Übermittlung von Daten des Auftraggebers bzw. der Auftrag gebenden Abteilung ist untersagt. Das gleiche gilt für das Anfertigen von Auszügen, Dateien, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Vordrucken.
- 15.3** Das Anfertigen von Bild-, Ton-, Sprach- und Datenaufzeichnungen zu anderen Zwecken als für den Auftrag zwingend benötigt, ist untersagt.
- 15.4** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die EUBAG internen Sicherheitsrichtlinien und die jeweiligen Sicherheitsrichtlinien des Kunden bei dem der Vertragspartner eingesetzt ist, zu beachten und einzuhalten.
- 15.5** Auf die Strafvorschriften, insbesondere hinsichtlich Computerkriminalität, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 15.6** Verstöße gegen diese Regeln können gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und geahndet werden.
- 15.7** Diese Verpflichtung bleibt in jedem Falle bestehen und gilt auch über das Ende der Tätigkeit für EUBAG hinaus. Ausgehändigte Unterlagen (z. B. Ausweise usw.) werden vom Verpflichteten bei Auftragsende ohne Aufforderung selbständig wieder an die zuständige Stelle zurückgegeben.

## **16. Erklärung des Vertragspartners im Hinblick auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)**

Seit dem 1. Januar 2015 gilt deutschlandweit ein verbindlicher gesetzlicher Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmens oder eines von den Unternehmen oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung gibt der Vertragspartner diese Erklärung gegenüber EUBAG und den mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen ab:

## **16.1** Mindestlohn:

Der Vertragspartner hält die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn stets ein und zahlt sämtlichen in der Umsetzung des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrages eingesetzten Arbeitnehmern das jeweils gültige Mindestentgelt.

## **16.2** Kontrollrechte:

Der Vertragspartner gestattet der EUBAG oder von ihr beauftragten Dritten, die bereits aufgrund berufsrechtlicher Regelungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (gemeinsam „Auditoren“), die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz und dieser Erklärung zu kontrollieren. Der Vertragspartner kann Kontrollen abwenden, soweit Prüfungsgegenstände durch anerkannte Stellen positiv bescheinigt worden sind. Der Vertragspartner gestattet den Auditoren zu Bürozeiten Einblick in relevante Unterlagen. EUBAG wird von Kontrollrechten (i) nur in angemessenem Umfang, (ii) (a) bei Verdacht auf Verstoß oder (b) anlasslos nur bis zu einmal jährlich Gebrauch machen.

## **16.3** Auskunfts- und Mitwirkungspflichten:

Auf Anfrage der EUBAG legt der Vertragspartner vollständige und prüffähige Unterlagen vor, die die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz und dieser Erklärung ermöglichen. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten (vi.) der Arbeitnehmer, die für die EUBAG eingesetzt sind, der Abrechnung an die EUBAG anzuhängen.

## **16.4** Freistellung:

Der Vertragspartner stellt die EUBAG von Ansprüchen Dritter, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot und gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung ergeben, frei.

**16.5** Subunternehmen und Verleihunternehmen:

Der Vertragspartner verpflichtet sich, von einem von ihm beauftragten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im Sinne dieser Erklärung, wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen, abgeben zu lassen und diese der EUBAG auf Anfrage vorzulegen, vorausgesetzt, diese vorbenannten Unternehmen werden im Zusammenhang mit Werk- oder Dienstverträgen für EUBAG eingesetzt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen den Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes nachkommen.

**16.6** Aufzeichnung der Arbeitszeiten:

Der Vertragspartner ist nach § 17 Abs. 1 (MiLoG) bzw. nach § 19 Abs. 1 AentG verpflichtet, **Beginn, Ende** und **Dauer** der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen.

**17. Abtretungsverbot**

Die Vertragsparteien können ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, nur mit gegenseitigem schriftlichem Einverständnis abtreten oder anderweitig übertragen. Dies gilt nicht für reine Geldansprüche.

**18. Allgemeine Bestimmungen**

**18.1** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

**18.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf.

**18.3** Gerichtsstand ist München, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist.